

56

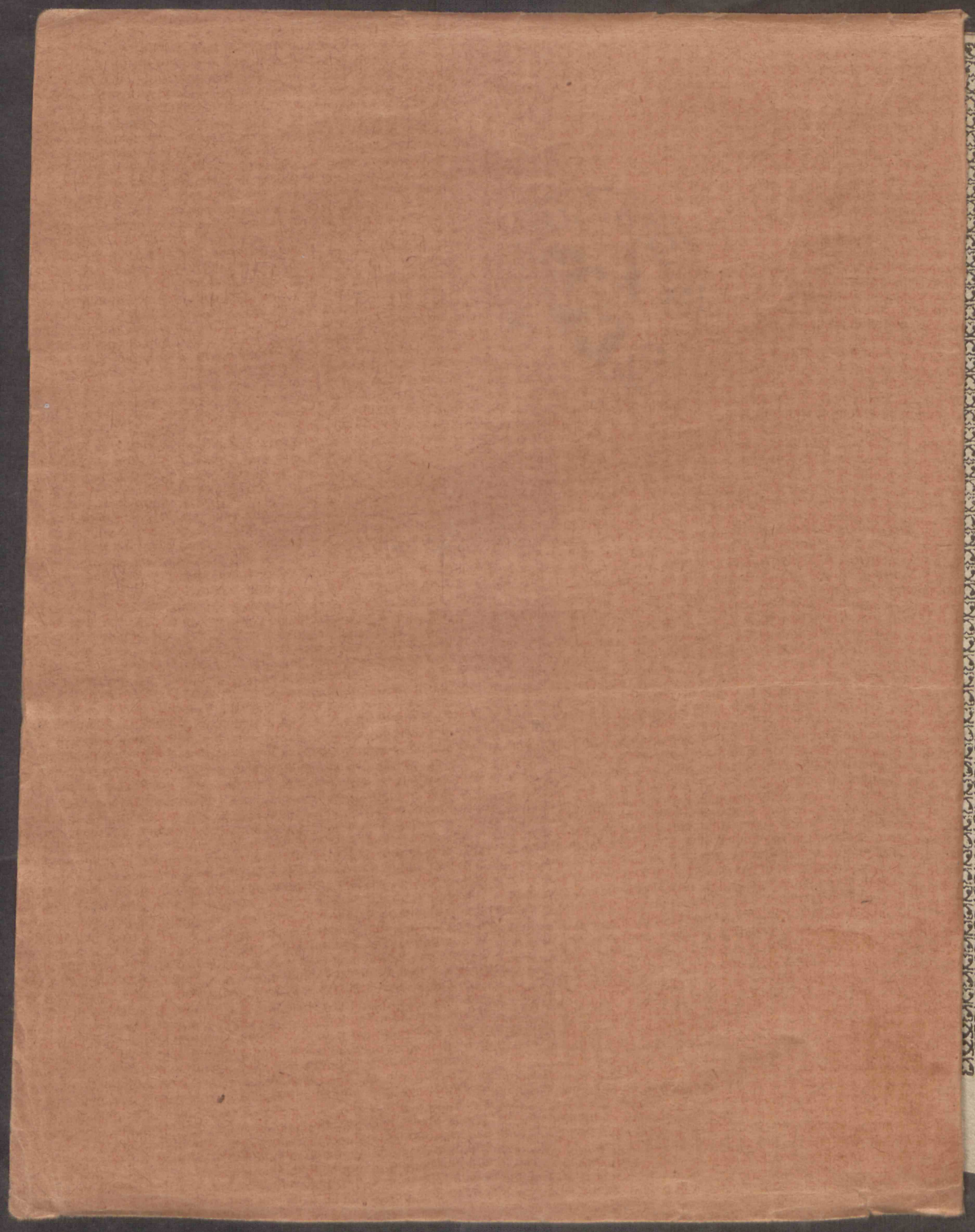
*Klasz. in. inst. p.
E 15, 22, in. podajl.*



Od

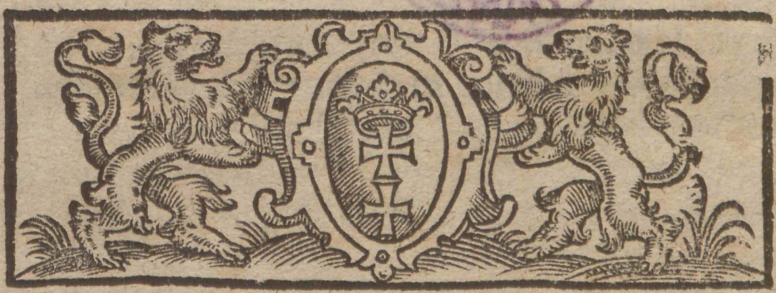
5701

XVII p. 4° 124.

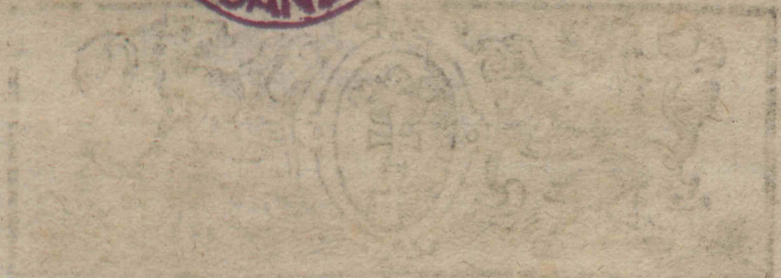


Revidirte

Fewer Ordnung
 der Stadt Danzig / durch
 einen Erbaru Rath daselbst der ge-
 meinen Bürgerschaft vnd Einwohnern
 zum besten berahmet vnd auß-
 gesehet.



Im Jahr Christi 1646.
 Gedruckt beyrn Andre Hünefeldten.



Faint, illegible text impressions are visible at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side or a very light stamp.



Dennach Ein Erbar
 Rath der Stadt Danzig je vnd alle-
 wege in müglicher Sorgfältigkeit gestan-
 den/ des gemeinen Gutes wolffahrt vnd förderung zu
 suchen/ hinkegen deme/ was hinder vnd schaden bring-
 gen möchte/ in zeiten durch gute Gesehe vnd Ordnung
 vorzukömen: Als hat auch vnter anderen Ein Erbar
 Rath ihren wachhafften fleiß/ Rathschläge vnd bedens-
 cken dahin gewandt/ wie allerhand zufälle bey Gewerz-
 nöthen mit guter Ordinantz vnd Bestellung dieser
 Stadt vnd ihren Einwohnern zum besten gebühr-
 lich möchten vorsehen werden. Vnd wie wol etwan
 vnterschiedene Ordnungen in vorschienenen Jahren
 gemachet/ durch den Druck auch publiciret worden/
 so seynd doch derselben *Exemplaria* jehziger zeit wenig
 mehr vorhanden/ theils auch hat in *revidirung* dersel-
 ben sich befunden/ das nach gelegenheit der heutigen
 geleufften etliche Punkte nothwendig haben müssen
 geendert werden. Solche *revidirte* Ordnung verhal-
 ben wil E. Erb. Rath hiermit sämptlichen Bürgern

und Einwohnern zum Unterricht und nothwendigen nachfolge durch offenen Druck anjeho Kundt machen/ sie hiemit sämpflich trewlich und fleißig ermahnend/ daß sie dieser Ordnung sich allenthalben gemess verhalten/ vnd auff allen fall einer auffstehenden Feuersbrunst (welche doch der gütige barmherzige Gott zu langen Zeiten von dieser Stadt allergnädigst abwenden wolte) derselben in allen Puncten gehorsamblich nachgehen wolten / damit an eyliger Rettung vnd Hülffe kein mangel erscheine / inmassen sich dann dessen auch unzweiffelich E. E. K. zu ihnen allensampt vnd sonders wil vorsehen.

Es bestehet aber diese revidirte Feuersordnung in drey Theilen.

Im Ersten wird angedeutet/ wie sich menschlichen gegen künfftige Feuersgefahr mit allerhand notturfft versehen vnd bereit halten sol.

Im Anderen/ was bey auffgehender Feuersbrunst eines jedern Ampt vnd Gebühr sey / vnd wessen Er sich zuverhalten habe.

Dann im Dritten/ was nach gelücklich gedempfter Feuersbrunst fürzunehmen.

Vom

Uns Erste wil Ein Erbar Rath aus ihrem
 Mittel 2. Personen in der Nechten Stadt/
 die da Feuer Herren heissen sollen/ verordnen/
 desgleichen sollen auch auff der Alten Stadt 2.
 Rath's Personen *deputiret* werden/ deren Ampt
 hierin bestehen sol/ Erstlich daß sie Jährlich im
 Vorjahr alle vnd jede/ welcher hülffe in Feuers
 nöthen man zugebrauchen hat (deren *Officia* im
 andern Theil dieser Ordnung sollen außgesetzt
 werden) sonderlich die Aelter Leute für sich forder-
 ren/ vnd sie ihrer gebühr aus dieser Ordnung fleis-
 sig erinnern/ damit wenn einer oder ander bey
 Feuerszeiten aussen bliebe vnd sein ampt nicht in
 acht nehme/ er mit keiner vnwissenheit sich entschül-
 digen/ sondern vielmehr darüber zureden könne ges-
 setzet vnd gestraffet werden. Welche Straffe vnd
execution auch E. E. K. ihnen nach anleitung die-
 ser Ordnung fort zustellen hiemit wil *committiret*
 haben. Darnach werden sie ihren *Officianten*/
 welche auff gemeiner Stadt vnkosten ihnen sollen
 zugeordnet werden/ ein *In-ventarium* aller vnd jeden
 Feuersgeretschafft übergeben/ vnd sie dahin an-
 halten/ damit vermüge demselben besagte gereit-
 schafft

Feuer-
 Herren

schafft in guter Ordnung vnd Fertigkeit gehalten werde. Doch werden die Herren selbst ein jeder an seinem orte zum wenigsten zweymal in einem Jahre als auff Ostern vnd Michaelis die gereitschafft/ ob sie zum gebrauch tauglich vnd fertig gehalten wird oder nicht/ ihren augen selbst vnterwerffen/ vnd da an einem oder anderem mangel oder abgang befunden würde/ ohne saumniß anordnung thun/ das solches gewandelt/ gebessert vnd ergänzet werde/ dergestalt/ daß zu jeder zeit auff eine geschwind einfallende Brunst alle gereitschafft bey der hand/ vnd zu ehligem gebrauch geschickt vnd fertig seyn möge. Auff der Vorstadt vnd Langengarten/ weil aus der Bürgerschaft gewisse Personen zu Feuerherren benennet seyn/ so werden sie ebenmäßig ihre gebür zugleicher meinung/ wie es in der Rechten vnd Altenstadt angeordnet wird/ sie auch absonderlich ihre ordnung vnd masse deßfals haben/ in fleißiges auffmercken zu nehmen wissen.

Vorstadt
Langen
Garten.

Hoffmei-
ster vom
Stadt-
hofe.

Des sol bey diesem Ersten Artickel der Hoffmeister auff dem Stadthofe pflichtig seyn/ in seiner stuben eine Tafel auffgehendet zuhalten auff welcher der Feuerherren Nahmen sollen verzeichnet stehen/ damit beydes Er vnd die Marsteller bey einer auffgehenden Feuerbrunst ohne ferneres
nach

nachfragen wissen mögen/wohin er die Kettsperde für die Feuerherren schicken solle / davon hernach im andern Theil mehr bericht folgen wird.

2.

Der Feuerknechte ampt vnd Gebür sol hierin bestehen/den verordneten H. H. fleißig auffzuwarten/ihren anordnungen vnd befehlen nach zu kommen/ auch so viel möglich zu trachten nicht ferne von ihnen zu wohnen/ vmb auff allen fall schleunig bey der hand zu seyn. Darnach sollen sie die Feuergeretschafft/ welche ihnen von den Feuerherren vermüge einem *Inventario* wird übergeben werden/ in hernach benannten orten ohne wancken vnd abgang fleißig halten/damit die volle zahl aller stücke stets beysamren bleibe/dieselben auch/ als benantlich die Sprützen/das sie wasser halten anfertigen/ also das man derselben stets im fall der Noth sich vnfeilbar gebrauchen möge. Desß sollen sie auch die Ruffen/ imgleichen die grossen Zwanck sprützen/ davon hernach folgen wird/ stets mit wasser gefüllet halten/ vnd zwar alle 3. Monat frisch sie auffzufüllen pflichtig seyn: Desßgleichen auff die Riempfanen so an den Orthhäusern in der Stadt fest gemacht/ gute achtung geben/ vnd benantlich fürsorge tragen damit in denselben Häusern stets Pech Kränze/

Kränke/Rien oder dergleichen geschwind brennende Materi mögen fürhanden seyn/die man in feuerzeit auff den Riempfannen anzünde. Wie auch auff die Ort Ketten an den Gassen ein fleissiges Auge haben/damit dieselben feste vnd gänge vnterhalten werden/vomb auff allen fall der Noth sich derselben zu gemeinem Nutz süglich zugebrauchen. Da auch entweder an den Pfannen oder Ketten mangel erspüret würde/das sie solchen in zeiten zu wandelen sollen bedacht sein/

Wie die
Feuer-
geret-
schafft
sol auff-
gehalten
werden.

So viel die örter anbetrifft / in welchen die Feuergeretschafft sol auffgehalten werden / deren sollen in der Rechten Stadt in jderm Quartter einer vnd zwar sämptliche geschlossen seyn / imgleichen auch auff der Altenstadt vier / als welche ebenmäßig in vier Quartiere abgetheilet ist / vnd den 2. vnter den Speichern / sämptlich aber vnter Dächern fürm Regen vnd Schnee wol gesichert. Die schlüssel zu denselben sollen in veruahrung der Officianten eines jeden ortes verbleiben / als welche dafür zu antworten verpflichtet. Doch mögen sie auff anordnung der Feuerherren die benannten Orte vnter sich abtheilen / also / daß ein jeder diejenige / welche ihm vntergeben werde / so viel desto besser in gebührender acht nehme / als der dafür antworten muß.

4. Specificirung der Feuergerettschaft deß gemeinen gutes.

So viel die Gerettschaft anlanget/ deren sol
In jedem Quartier der Rechten Stadt geschaffet
werden. Eine Zwancksprüze auff einer Schleiffe/
3. Wasser Kuffen auch auff Schleiffen. Item
1. Wagen mit 2. Sturmleitern vnd drey Feuer-
hacken. Imgleichen 1. Wagen mit 1. schock Eimern
vnd $\frac{1}{2}$. schock sprüzen/ vnd zwar alle diese schleiffen
vnd Wägen also gestellet/ daß ohn alle ver hinder-
niß sie aufferheischenden Nothfall eilig von der stelle
mögen können ab vnd fortgebracht werden.

Weiter sollen über jertgemelte Reitschafft auff
dem Stadthofe ebenmässig fertig gehalten werde/
1. Zwancksprüze/ 3. Kuffen mit wasser stets gefüllet
auff schlitten befestiget wie auch 1. Wagen mit Lei-
tern vnd Feuerhacken/ vnd 1. Wagen mit 1. schock
Eimern vnd $\frac{1}{2}$. schock zum gebrauch fertige sprüzen:
Auff welche Persele der Hoffmeister fl. issig acht ge-
ben sol/ damit im fall der Noth kein mangel daran
möge befunden werden.

Beim Diener Hauptmanne auch vnterm Raht-
hause sollen 3. schock lederne Eimer vñ 1. schock sprü-
zen/ imgleichen ein Duffin Fackeln oder Windlichte
stets in veruahrung gehalten werden/ damit man
sich

In den
4. Quar-
tiren der
Rechten
Stadt.

Auffm
Stadt-
Hoff.

Auffm
Raht-
Haus.

sich derselben auff weitere verordnung an ort vnd stelle/da es nödig befunden würde gebrauchē möge.

Auff der
Altens
Stadt.

Auff der Altensstadt sollen ebenmäßig in jedem Quartier fertig gehalten werden/ eine Zwancksprütze/3. Kuffen mit wasser/ 1. Wagen mit sturmlatern vnd Feuerhacken/ neben 1. Wagen mit einem schock Eimern vnd $\frac{1}{2}$ schock Spritzen

Vorstadt
Langen
Garten.
Vnter
de Spei-
chern.

Gleichmäßige Keitschaft sol auch in den Orten auff der Vorstadt/ auff den Langen garten/ imgleichen vnter den Speichern/da die Feuergeretschaft auffgehoben wird/fertig gehalten werden. Insonderheit auch sollen über das zwischen de Speichern an jedem Ort zum wenigsten 2. Kurze Leitern verschaffet werden/ auff daß die Wächter daselbst bey

Wacht-
meistere
im Rog-
genquar-
tier.

einer geschwinden aufgehenden Feuerbrunst bald de für der hand/ ehe das feuer zu kräften come / in leschung sich derselben gebrauchen mögen. Derhalb auch dem Wachtmeister im Roggen Quartier (als welchem diese gereitschaft obgemelt inhalt einem *Inventario* von den Feuerherren wird überliefert werden/ vnd er dafür zuhafften sol gehalten seyn) die schlüssel zu solchen verschlossenen stacketen sollen anvertrauet werden/ welche er täglich des Abends bey aufführung der Nachtwacht/ den Rottmeister/ welchem die Wacht zuhalten trifft / zustellen/ vnd des Morgens frue von ihm wieder abfordern sol.

Vnd über dieses/damit ja die Speicher nach aller möglichkeit zu guter sicherheit wol mögen vorsehen sein/so hat E. E. R. durch die Frewerherren anordnung gethan/das an bequemen orten in etliche von der Moelaw abgelegenen gassen Brunnen gemacht worden/ vmb die notturfft des Wassers in frewersnöthen balde zur handt zu haben / dazu die Vnkost der vnterhaltung die ganze gasse nach der art vnd weise (wie es in der Rechten Stadt mit den Brunnen gehalten wird) abtragen sol.

Brunnen
vnter
de Speis
chern.

5.

So viel die Bürger anbetrifft/ deren sol ein jeder in seinem Hause zum wenigsten sechs ledere Eimer vnd drey Sprützen fertig haben vnd halten. Die aber welche es durch Gottes Segen vermögen / werden sich nicht weigern zum wenigsten mit einem ganzen Duzin Eimern vnd einen halben Duzt sprützen ihre Häuser zu versehen/ welche auch mehr Häuser als eines haben vnd an deren vermieten / die sollen entweder für sich zu ihrer selbst sicherheit ein jedes Haus obgedachter massen mit Eimern vnd sprützen versorgen/vnd bey Räumung des Hauses vom Mietsmanne sich widerumb einliefern lassen/oder ja zum wenigsten daran seyn/damit ihre Mietsleute die volle gebür leisten/als in welcher ihre eigene wolffart mit bestehet.

Bereit
schaffe in
der Bürger
häuser
seyn.

Bereits
schafft in
der Bür-
ger Spei-
cher.

So viel die Speicher betrifft / so sollen alle die
jenigen / welche eigene Speicher haben / oder künfftig
haben werden / ein jeglicher für sich vnd bey sei-
nem Speicher ein halb Fuzet lederne Eimer vnd 3.
Eprüken vnderzüglichen schafften / auch stets dabey
vnderruckt erhalten.

Weiter sol auch ein jeder / der für lengst der Not-
law seinen Speicher hat einen boßhacken neben ei-
ner Leiter ohngefährlich von 16. sprossen in seinem
Raume halten / welche man bey Feuerznoth eilig
in die Notlaw herab setzen / vnd also das Wasser
daher erlangen vnd auffholen möge. Was aber
Drisspeicher sein / deren sol ein jeder vñ zwar in allen
Gassen mit einer guten starcken langen Leiter vnd
Fesverhacken absonderlich versehen seyn / welche die
Eigener solcher Speicher auff eisern Hacken für
langst den Brandmauren sollen hangend halten /
vmb derselben zurettung ihrer Speicher auff allen
nothfal desto füglichlicher zugebrauchen.

Wo aber 2. Speicher vnter einem Dach seynd /
die sollen in dem fall für einen gerechnet werden.

Were es auch / daß irgent 2. 3. oder mehr an ei-
nem Speicher theil hetten / da sol ein jeglicher pro-
portionaliter nach der masse seines theiles die obge-
schriebene bereitshaft zuschaffen pflichtig seyn.

Vnd wann ein Speicher an jemaud vermietet

würde / so sol der Eigener desselben / dem Miets-
manne obenberürte gereitschafft zugleich überant-
worten / der sie hernachmals bey abstehung des
Speichers dem Eigener wieder einzuliefern wird
pflichtig seyn. Würde aber der Eigener hierin nach-
lässig sich erweisen vnd die gereitschafft dem Miets-
manne bey eintretung der Miete nicht zugleich ab-
lieffern / so sol dem Mieter frey stehen / vmb seine
Wahren in mehrer sicherheit zu halten auff seine
Kosten die vorbenante Ketttschafft sampt vnd
sonders zu schaffen / vnd dem Eigener am Zinse zu
fürken / damit also ein jeder Speicher vor vnd vor
mit notwendiger gereitschafft vorsehen bleibe.

6.

Damit nun obgeschriebener vnserer zu gemei-
ner Bürgerschaft besten angesehenen verordnung
desto vnseilbarer möge nach gelebet werden / so ist
vnser wille / daß die Feuer-Knechte eines jeden ortes
Jährlich zweymal als auff Ostern vnd Michaelis
durch die ganze Stadt in alle Häuser / wie auch auf
den Langengarten / Vorstadt vnd Speichern vmb-
gehen vnd vntersuchen sollen / ob vermöge dieser
Ordnung ein jeder Bürger seine gebühr geleistet
oder nicht. Vnd in dieser vntersuchung sollen sie
vnserer / die wir in der Obrigkeit seyn / Häuser nicht
vorbey passiren / (dann wir vnsern Bürgern mit

Unters
suchung
aller
Feuer-
gereit-
schafft
durch die
gantze
Stadt.

guten exempeln fürzugehen gemeinet (sondern wie sie es allenthalben vnd bey einem jedern insonderheit befinden werden/getrewlich auffzeichnen. Vnd dabey einem oder anderm mangel erspüret würde/ deren Nahmen sollen sie ohne verzug den Feuerherren übergeben / welche sie förderlichst für sich bescheiden vnd dem verbrechen nach / gebührlich werden zu straffen wissen.

Marsteller
lere vnd
Fuhr-
Knechte
auffm
Stadt-
Hofe.

7.
Endlich so ist bey diesem ersten theil der Feuerordnung vnser wille / daß vmb besserer vorsorge willen wochentlich auff dem Stadthofe ein Marsteller vnd zweyen Fuhrknechte nach ihrer Ordnung ihr Nachtlager halten sollen / damit sie auff allen fall eines auffgehenden feuers mit schleuniger zuführung der Reitrosse vnd Wasserkuffen desto ehe bey der Hand seyn mögen: Wo von im andern Theil mehr anordnung folgen wird.

Vom Andern Theil.

Wessen sich ein Jeder bey auffgehender Feuersbrunst zuverhalten habe.

Thurm-
wächtere.

1.
Anfänglich weil vermuthlich die Thurmwächtere / als welcher ampt vnd gebühr ist alle halbe

vnd ganze Stunden von den Thürmen durch
 Schalmenen blasen ihre wachtsamkeit kundt zu
 thun/ für anderen eines auffgehenden Feuers ge-
 wahr werden können/so sol ihnen hiemit anbefoh-
 len sein alsobalde / wenn sie eines Feuers in der
 Stadt/ es sey an was ort es wolle/ gewahr werdē/
 einen schlag 2. 3. oder 4. zu sturme anzuschlagen/
 vnd über eine weile hernach abermal so viel schläge
 zu wiederholen. Daneben sollen sie zugleich in den
 ort der Stadt/ da das Feuer sich beweiset/ eine La-
 tern mit Lichten des Nachtes/ des tages aber die
 verordnete Fahne hinauß hengen. Vnd sollen hin-
 fort bey winters Zeit bis an 6. Vhren vñ des Som-
 mers bis an 4. Vhren des Morgens abzublase-
 schuldig vñ für besagter zeit abzugehen nicht mech-
 tig sein: Vnd solches bey dem Ende den sie zu ihrent
 ampte gethan haben. Begebe es sich aber daß ein
 Feuer auffgienge/ vnd der Thurmwärter es ver-
 schlieffe/ vnd durch sturmenschlag nicht kundt thea-
 te/ so sol derselbe dadurch nicht allein seines Dien-
 stes vnerlässig verlustig / sondern noch dazu mit
 harter straffe eines E. R. belegt werden. Würde
 auch zu irkeiner zeit befunden/ das für obengesetzter
 zeit er vom Thurm herab gangen were/ vnd dessen
 genugsam/ wie recht ist/ überwiesen würde/ so sol Er
 dadurch ein ganz Wochenlohn bestanden haben.

Hoffmeis-
ter vnd
Marstel-
lere.

Der Hoffmeister auff dem Stadthofe sol neben den Marstellern daselbst mit allem fleiß daran sein/ damit in aller eyl 3. Reitpferde gesattelt/ vnd deren 2. für der Feuerherren Wohnhäuser vnd das dritte fürs Rathhaus durch die Marsteller gebracht/ weiter auch die Wasserküffen/ Eimer vnd sprützen neben einem Fuder Mist an den ort des Brandes forderlichst mögen ben geführet/ vnd über das ein Zugpferdt für den Sturmleiter Wagen fürgelegt werden. Doch sol man diesen Wagen von der stelle nicht fortrücken/ biß des wegen von den Feuerherren ein special befehl an ihn den Hoffmeister gelange. Drumb sol er auch vom Hofe sich nicht begeben/ sondern daselbst verbleiben/ vnd abwarten/ ob vnd was ihm ferner mit den Rossen vnd sonstien fortzustellen von dem H. Hn. des Rathes möchte anbefohlen werden: Zu welchem Ende er inmittelst mehr Reitrosse satteln/ auch die Wagenpferde vnfer die Geschirre sol bringen lassen/ damit man deren an Ort vnd stelle/ dahin man sie bedörffen möchte/ halbe möge könnrn mächtig werden. Die Marsteller auch sollen von den Reitrossen nicht abgehen/ sondern ben den Feuerherren verbleiben/ vnd deren befehl abwarten.

Der

3.

Der Diener Hauptmann sol für der H. Hn. des Rahts zusammentunfft die Kienpfanne am Rahtshause mit Kien vnd fewer nach notturfft verschen/ vnd durch die vnterm Rahtshause wachthaltende Diener das auffgegangene fewer dem Herren Praesidirenden Bürgermeister/ vnd auff dem Stadthoff dem Hofmeister/ wie auch den Batweistern der Stadt sorderlichst kund machen. Daneben die Eimer/ Sprützen/ wie auch die Fackeln oder Windlichte zur hand bringen/ auch Leute darzu schaffen/ die sie tragen können. Vber das sol er ein Exemplar dieser Fewer Ordnung zur hand haben vmb den Herren des Rahts fürm Rahtshause versamblet zu übergeben/ vnd daselbst bey ihnen ferner abzuwarten/ wohin man seiner zu gebrauchen willens.

Diener
Haupt
mann.

4.

Der Herr Praesident wird immitteltst altem gebrauch nach zusamt den anderen Personen des Rahts sich fürs Rahtshaus versügen/ daselbst was ferner fortzustellen nötig möchte erkandt werden/ ins werck zurichte. Benantlich ob mehr H. Hn. vnd welche neben den Fewerherren an den ort des Brandes zu verordnen/ zu welchem ende Koffe/ Fackeln/ auch volck fürm Rahtshause den H. Hn. auffzuwar-

Fürm
Rahts
Hause
sollen sich
samlen
Ein Erb:
Raht.

E

ten

ten fegeuwertig vnd fertig seyn müssen. Vnd sollen dahin der Kämmerherr die Psal vnd Accischerren ihre Amptschlüssel mit zubringen nicht vergessen.

f.

Lehnsleute des Rathhs. Dahin vnd nirgendwo anders sollen sich auch stellen auff das schiereste wie möglich/ alle vnd jede Eines Erbaren Raths bestalte Lehns Leute/ mit ihren Bürgerlichen Wehren.

Schwert Diener. Ingleichen die Schwertdiener/ es were dann sache/ daß der Herr Präsident noch nicht fürs Rathhaus kommen were auff welchen fall sie zu ihm sich begeben sollen.

Gemeine Diener. Wie auch alle andere gemeine Diener/ deren ein theil also balde nach behaag der fegeuwertig versamleten Herren des Raths zu den Feuerherren an den ort des Brandes sol versandt werden/ vmb allda den gemainen zulauffenden vnnützen Pöbel abzuhalten/ damit die zu leschung des Feuers verordente Personen ihres amptes desto besser abwarten mögen.

Einsperren. ger. Die Einspenniger aber sampt den Postreutern/ so ein Erbar Racht zur zeit haben wird/ sollen alle mit dem forderlichsten zu Rosse daselbst erscheinen/ auff daß man ihrer in geschwinder beschickung/ dahin es nötig/ sich gebrauchen möge.

Es.

6.

Es sollen auch die zu der zeit bestalten Haupt- Bestalte
 leute der Stadt vnterhabende Soldaten ein jeder Haupt-
 in seinem Quartier vnter gewissen *commando* mit Haupt-
 ober vnd vnterwehren gefast beysammen halten / leute vnd
 vnd mit 2. Kotten derselben in Person sich fürs Soldat-
 Nahthausz begeben / zwen Kotten aber forderlichst ten der
 neben einem Officirer zum ort des Brandes absen- Stadt.
 den / mit befehl daselbst in der stille der Feuerherren
 verordnung abezuwarten vnd derselben sich gemetz
 zuverhalten.

7.

Die verordenten Wachtmeistere der Stadt sol- Wacht-
 len schuldig seyn / vermüge ihren Eiden / so balde ir- meiste-
 gent bey tage eine auffgehende Frwersbrunst durch re der
 sturmenschlag angekündiget wird / sich beneben ih- Stadt.
 ren zugeordenten Wächtern ein jeder in aller eile zu
 seinem Thore / dahin er bestellet / zubegeben / dasselbe
 zuschliessen vnd geschlossen zuhalten / auch nicht
 ehe zuöffnen / bisz sie davon durch eine bekante vnd
 glaubwürdige Person des Hn: Præsidenten befehl
 vberkommen. Die kleinen Pforten aber so wol in den
 Feldthoren / als in den Thoren inderhalb der Stadt
 mögen geöffnet werden / jedoch der gestalt / das so
 wol die Wachtmeistere neben ihren beyhabenden
 Wächtern / wie auch die Thorwächter nicht hin-
 weg gehen / sonder ein jeder an seinen ort / dahin er
 bestel-

bestellet/ so lange bleibē solle/ biß gewisse kundschafft
von geleſchetem Feuer neben deß Hn: Praſidenten
befehl/ wie jetztgedacht/ ihnen zukome. Alsdan vnd
nicht ehe sol ihnen die Thüre zu öffnen vnd abzu-
gehen erlaubet ſeyn. 8.

Zum ort
deß Feuer
ers ſollen
ſich bege-
bē die fe-
werherre.
Die bau-
meistere/

Zum Feuer ſollen ſich vngesaumet die auß ein-
Erb: Rath: mittel verordnete Feuerherren bege-
ben/entweder zu Roſſe oder zu fuße nach ihrem ge-
fallen/vnd daſelbſt inhalt folgender Artickel durch
gute anordnung mügllichen fleiß fürwenden/damit
die entſtandene Brunnſt auffß ſchiereste gedempffet
werde/ auch denher einfallende vnglegenheit ver-
hütet bleibe. 9.

Maurer
vnd Zim-
merleute
der ſtadt.
Stē Altes-
leute der
Maurer/

Es ſollen ſich auch dahin auffß ehiſte/ wie müg-
lich verfügen die Bawmeistere dieſer Stadt/ wie
auch der Stadt Maurere vnd Zimmerleute ſampt
den Elterleuten ſelbigen Jahres der vier Wercke/
Maurer/ Zimmerleute/ Schopenbräuer vnd Trä-
ger/ welcher zum theil einrahtens/ zum theil thät-
licher hülffe die Feuerherren ſich gebrauchen wer-
den. 10.

Zimmer-
leute/
Schopen-
bräuer vñ
Träger.

+ Zum leſchen aber (an was Ort der Stadt das
Feuer auch ſein möchte) ſollen die Schopenbräuer/
Maurer/ Zimmerleute vnd Träger bey ihren Bür-
gerlichen pſlichten auch inhalt ihrer Rollen zuzu-
lauffen verbunden ſey. Vnd zwar die Schopen-
bräuer ſampt den Trägern ein jeder mit ſeinem ei-

genen Eimer/welchen er bey annehmung seiner in die Gilde zu haben/vnd jederzeit auff seine vnkosten fertig zu erhalten schuldig ist. Desß sollen die Alterleute obgedachter vier Wercke oder Zunffte stets bey Feuers Brunsten auff ihre Wercksbräder achtung zu geben gehalten seyn/ die gegenwertigen daselbst fleissig aufmercken/damit die abwesenden vnd vngehorsamen ihres aussenbleibens halbe hernach zu gebürlicher straffe mögen gezogen werden/welche straffe sein sol 5. gute marck auff die Lade für deren Absenten inhalt alter verordnung. Vnd dieser straffe solle auch die Alterleute selbst/ so sie nicht erscheinen möchten/vnterworffen sein: Ingleichen alle die Schopenbräuer vnd Träger / welche ihre eigene Eimer nicht fertig vnd an der Hand haben werden.

+ Die gantzen Wercke der Deutzer/Zimmerleute Schopenbräuer vñ Träger.

11.

Da auch jemand frembdes als Bosleute oder andere auß Christlicher bewegniß zu leschung des Feuers sich bey den Feuerherren angeben/vnd im werck vnd der that sich beschafftigt vnd nützlich erweisen würde/ deren oder dessen wi:sehrigkeit/ fleiß vnd Arbeit sol mit danck vnd vergeltung erkandt werden.

Freunde Helffer.

12.

Zu fall sichs auch begeben/das jemand von obgedachten Personen/ so zu leschung berant vnd verordnet/bey fleissiger arbeit vnd Rettung zu schaden kommen möchte/dem sol neben freyer heilung auch

Belohnung geschehener Hilfe.

eine billige Erkenntnuß dankbaren Gemühtes zu theile werden.

15.

Bezfüh-
rung
Feyer-
gereit-
schafft.

Deß sollen auffß förderlichste vom Stadthoffe laut vorhergehenden 2. Artickel die Wasserkuffen/ Eimer vnd Sprützen/ neben einem fuder Mist her- bey geführet/ vnd nach anordnüg der Feyerherren gebrauchet werden. Ingleichen sollen die Feyer- knechte eussersten fleisses nach daran seyn/ daß die Zwangsprützen neben den Wasserkuffen/ Eimern vnd Sprützen/ so nechst dem Feyer vnter ihrer verwahrung enthalten seynd/ auch geschwinde mö- gen zugeföhret werden.

Alterleit-
te der
Fuhr-
leute.

Worzu die Alterleute der Fuhrleute anzuspan- nen sollen gehalten sein/ welches ihnen auch zu thun hiemit ernstlich aufferleget wird. Da auch andere gute Bürger zu rettung ihres Nehesten wolffart ihre Pferde verleihen vnd bezföhren wolten/ sol ih- nen solches nicht alleine frey/ sondern sie dazu noch hiemit fleißig angemahnet/ die Fuhrleute aber bey ihrer Bürgerlichen pflichten die Kuffen bezföhre verbunden seyn. Vnd wer also den 1. Kuffen zum feyer bringen wird/ er sey vö Stadthoffe/ oder eines Bürgern knecht/ oder auch von den Fuhrleuten ei- ner/ demselben sollen 5. marck Preussisch/ dem nehes- ten darnach 4. dem dritten 3. dem vierden 2. vnd den fünfften 1. marck gegeben werden/ doch also/ daß sie alle in derselben zuföhrtung des Wassers

bis zu endlicher leschung des Feuers verharren.

Vnd werden die anwesende Herren nach gelegenheit des ortes/ da das feuer ist/ zuermessen haben/ ob nach der ersten zufuhr der Kuffen zuträglicher sey dieselben nach der ausschöpfung abzuführen vnd wieder zufüllen/ oder auff der stelle bleiben zulassen/ vnd mit halben Tonnen/das wasser in die Kuffen vnd Zwanckspritzen zutragen/ oder von dem nehesten Wasserbrunnen durch auffgelegte Rinnen das geschöpfete wasser in die stehende Kuffen durch inmerwährendes eingiessen zulauffen zulassen. Auff welchen fall die herum wohnende Bürger schaffe umb halbe Tonnen her zuleihen zu ermahnen/ vnd von dem zulauffenden volcke gewisse Personen zum beytragen vnd schöpfen müssen verordnet werden/ denen man auch hernach eine billige erstattung für ihre arbeit müst: werden lassen.

Aufffüllung der Kuffen.

14.

Dabey noch dieses in guter obacht zunehmen/ daß nicht mehr Leute zum leschen mit beytragen zu gelassen werden/ als des ortes gelegenheit erleiden kan/ sonst würde durch gedräng vnd vielheit des Volcks mehr hinderniß als forderung im leschen erfolgen können. Darumb denn die Feuerherren theils durch die herumwohnende Bürger schaffe/ theils durch die Soldaten vnd Diener/die Ort gasen von allen seiten herum werden besetzen lassen/

Vielheit des zulauffende Volcks zu verhüten.

auff daß alles unnütze vnd übrige volck von der ge-
gend des brandes gantzlich abgehalten / vnd keiner
hinzu gelassen werde / ohne alleine die / welche nach-
barliche hülffe leisten können vnd wöllen: Da auch
jemand zu fegeu were vnterm schein als wenn er
mit wolte leschen helfen / vnd aber solches nicht the-
te / denselben mögen die Feuerherren bey einer ge-
wissen Geldbusse solchs aufferlegē / welche auch her-
nach von ihme / so ferne er vngehorsam sich bezeug-
en würde / vnablesig sol abgenommen werden. Be-
gebe sichs auch / daß ir keine unbekanter zum Feuer
käme / der nicht anzeigen oder kundschafft von sich ge-
ben könnte / weme er zustendig / oder mit weme er da-
hin kommen / vnd desßhalb ein Verdacht auff ihn
fiel / denselben mögen die Feuerherren abweisen /
auch nach gelegenheit der Person vnd verdachts
in gefengliche hafft auff weitere beschreide anneh-
men lassen.

15.

Belegüg
der Haus-
finnen.

Vnd weil sichs oft beglebet / das feuer über et-
liche Häuser zu fliegen vnd auch bisweilen anzü-
zünden pfleget / so sollen die Nachbarn von allē sei-
ten des brandes (sonderlich deren Häuser in brand-
mauren gefasset) die abzüge ihrer Haus vnd Dach-
rinnen mit Mist belegen vnd verstopffen / vnd dar-
nach die Rinnen mit wasser füllen / ihrer Dächer
auch von Dachpfannen nicht blößen / damit also die
herumb

herumbfliegende funcken desto ehe kraftloß mögē gemacht vnd geleſchet werden. 16.

Von

niederer
reis-
ſung
eines
erbes.

Trüge ſichs aber zu/ daß irgend an einem orte der Stadt ein feuer entſtünde/ da geringe häuſer als von Holzwercck oder Fockwerg gebawet/ vnd keine brandtmaur oder ſonſt ſchükunge vorhanden were/ dadurch dz feuer auffgehalten werden möchte/ ſo ſollen vnd mögen alſodañ ein oder mehr anſtehende häuſer/ welche zu verhütung weiteren ſchadens am gelegenſten zu ſein an gemercket würden/ mit einrathen der Bawmeiſtere/ Mäurer/ vnd Zimmerleute Elteſten/ wie auch ehlicher vornembſten beywohenden Bürger auff Befehl der Fowerherren gebrochen/ niedergeriſſen/ vnd alſo weiterer ſchade verhütet werden. Vnd alſdann ſol ſolcher ſchade der niedergebrochenen Häuſer durch die necheſt folgende Nachbarn nach eines Erb. Rahts erkentnuß *proportialiter* abgetragen vnd erſtattet werden.

17.

Wann nun geſagter maſſen auff gutachten der Fowerherren ein oder mehr Häuſer ſolten eingeriſſen werden/ ſo würde die herbenführung der ſturmleitern vnd ſturmhacken ſo wol vom Stadthoſe als aus anderē orten durch die Fowerknechte vñ Dienere in zeiten maſſen befordere werden. 18.

ſturm
leiter
vnd
ſturm
haackē

Mit der Fahrennden Haabe/ als geſaſſen/ bencken/ beyſtüelen/ tiſchen/ betten/ kaſten vnd anderen *mobilien* ſo fuhr.

aus

D

Von außge-
 trage-
 nefah-
 render
 Haabe.

aus dem Feuer getragen vnd gerettet würden / sol es
 folgen der gestalt gehalten werden. Daß man dassel-
 be nicht vor oder bey das brennende Haushinderung
 zuverhüten niedersetzen / sondern von dannen durch
 wolbekandte Leute in eine abgelegene stelle (wohin es
 nemlich die Feuerherren entweder auff anhalten der
 Eigener oder für sich selbst am sichersten zu seyn erach-
 ten werden) sol tragen lassen. Dabey zugleich gewisse
 trewe Leute aus den Nachbarn vnd verwandten oder
 andere müssen verordnet werden / welche bey dem auß-
 getragne Gute blieben / damit nichts davon verrucket
 werde. Vnd da jemandt sich vnterstände / etwas der-
 selben außgetragenen Haabe den vorhin durch den
 Brandt betrübten Leuten zu entwenden / dem sol es
 zum höchsten gerechnet / vnd er desßwegen der Erbaren
 Gerichten menniglich zum abschew hart zu straffen
 fürgestellet werden.

19.

Ampt
 derbü-
 ger-
 schaffe
 in den
 Vier
 Quar-
 tieren.

Weiter sollen alle die / so in Eckhäusern wohnen /
 wannbey finsternen Nachten ein Feuer auffgehet / vnd
 durch sturmenschlag angekündigt wird / die Feuer-
 pfannen / so an ihren Häusern befestiget / zufertigen /
 vnd Lien darauff anzünden lassen: Andere aber sollen
 eine Leuchte mit Liechten auff die Källerhölse außse-
 tzen lassen / den vorbegehenden dadurch zu leuchten.

20.

Darnach sollen die Bürger so wol der Rechten

als Altenstadt so in dem brennenden Quartier wohnen / vnd nicht Ehehaffte ver hinderung haben / auß Nachbarlicher vnd bürgerlicher Liebe vnd Verwandt- nuß schuldig seyn / zu dem Feuer ey lende mit Eimern / Sprützen vnd anderer zu leschen dienenden bereitschafft zulauffen / vnd dasselbe Feuer ihrem Nachbarn vnd ihnen selbst zu gute getrewlich helfen leschen / keine un- gewöhnliche Behren dahin mit sich nehmen / vnd in dem fall sich allermassen also beweisen / als ein jeder von andern bey ihme / wann ihn dergleichen Unglück betreffe / wolte gethan haben. Da nun einer oder ander hierinnen nachlässig sich bezeugen / vnd Nachbarliche hülffe wie obst- het / nicht leisten würde / der sol nach er- kantnuß eines Erb: Racht gestrafft werden.

In
bren-
nenden
Quar-
tier.

22.

In den andern dreyen nicht brennenden Quarti- ren aber / sollen alle Kottmeistere durch die ganze Stadt Laternen für ihre Thüren aufhängen oder aufsetzen lassen / dahin alle vnter eines jedenen Kotte gehörige Bürger mit ihrer Ober vnd vnter Gewehr bey Bürgerlichem gehorsam vnd Eydes Pflichten sich forderlichst verfügen sollen. Von dannen ein jeder Kottmeister / so stark er nur werden kan / seinem für- gefakten Feurich zu eylen sol / dahin sich auch der Hauptmann begeben sol / welches gebür sein wird je ehe je lieber seine vnterhabende Kotten auff den Lauff- platz zu führen / welcher ihme durchs loß zugefallen.

In den
nicht
brens-
nenden
Quar-
tieren.

Dahin komende wird Er alles Volck in gute ordnung stellen/ vnd darauff durch zwey Rottmeistere E. E. R. fürm Rathhause versamlet/ seine wachtsambkeit/ vnd wie starck er an Mannschafft sey/ kundt machen. Worauff E. E. R. nach gelegenheit der zeit vnd geleuffte ferner verordnen wird/ ob er an einen anderen ort gemeiner Stadt sicherheit halben sich zu begeben/ oder auff seinem stande zu verharren habe. Vnd solcher verordnung wird der Hauptman als ein gehorsamer wiffen nach zu leben/ daselbst auch so lange benebenst seiner Mannschafft zu verbleiben/ bis Er deswegen vorgengig E. E. Raths resolution vnd Consens abzuziehen erhalte/ oder nach glücklicher dempffung der Fetzers Brunst durch eine Raths Person im Namen E. E. R. dimittiret werde.

23.

Fremde/
de/wei/
bez/kin/
der.

Alle anderen aber/ so nicht Bürger sein/ es seyn frembde Gäste oder Einwohner/ wie auch Weiber/ Kinder/ Gesinde/ Knechte vnd Mägde sollen in ihren Wohnhäusern in stille verbleiben vnd sich nicht auff die strassen begeben/ anderweit da einem oder anderem durch sein vngehorsames außlauffen einiger schaden oder spott zugefüget würde/ so hat er niemand als sich selbst dessen vrsach bey zu messen.

24.

Ergenz/
zung

Vnd damit etliche nächst obgeschriebene Artickel in so viel do besserer richtigkeit vnd gewiffheit mögen vnterhalten bleiben/ so sollen hinfort alle Vorjahr

nach Othern durch die ganze Stadt die Kotten unter-
suchet/ vnd da jemand der Kottmeister entweder abge-
storben oder verhauset were/ an deroselben stelle ande-
re gewehlet vnd deren Nahmen den Haupteuten/ vn-
ter welche eines jedern Kotte gehörig/ zugestellet wer-
den/ damit also auff einen vnerhofften nothfall ein je-
der die seinigen desto ehe in gute Ordnung zusammen
bringen möge. Desß werden dieses Punctts forderung
die Kunsterherren der Bürgerschaft jährlich auff
benandte zeit in acht zu nehmen vnergessen seyn.

der ab-
gegan-
genen
Kott-
meister

25.

Damit auch ein jeder dieser Rechten Stadt ein-
wohnenden Bürger wissenschaft haben möge/ worein
jedes Quartier seinen anfang nimmet/ vnd wie weit
es sich erstrecket/ so ist zu wissen/ daß Das Roggen
Quartier sich anhebet an dem Fischerthor nach der
Vorstadt gelegen/ vnd erstrecket sich von dann durch
die Markausche Krämer vnd kleine Krämer gassen
vnd nicht weiter/ sondern von dannen ab die H. Heist-
gassen niederwärts gehende bisß aus Wasser/ diß alles
zur Rechten Hand ist das Roggen Quartier / zu wel-
chem auch die Speicher gerechnet werden.

Ab-
theilüg
der 4.
Quar-
tiere.

Das Hohe Quartier hebet sich auch an von ge-
meltem Fischerthor durch die Markawische Krämer
vnd kleine Krämer Gassen bisß an den Tamn/ vnd stre-
cket sich von dannen die H. Geistgasse auffwärts ge-
hende bisß an das H. Geist Thor.

Das Breite Quartier hebet sich am H. Geist Thore an/ vnd schleust in sich von dannen niedertwerts gehende alle Häuser vnd gassen bis an den Tam vnd den Tam lengst hin bis ans Haus Thor.

Das Fischer Quartier begreiffet das übrige in sich/ anzufahen nemlich vom Hauptthor niedertwerts gehende zur lincken Hand bis an die kleine Krämergassen/ vnd von dannen die H. Geisigasse hinunter bis an die Motlaw.

Vom Dritten Theil.

Was nach gedempffter Feuersbrunst weiter für zu nehmen.

Von
dimission
derbür
ger/
schafft.

S balde durch Gottes gnädige verleyhung eine Feuersbrunst geleschet / also daß keine weitere gefahr zu besorgen / so sollen die Feuerherren sich zu E. E. Racht fürs Racht haus versügen / daselbst fernere berathschlagung so wol von dimittirung der auff den Lauffplätzen versambleten Bürgerschaft / wie auch eröffnung der beschlossenen Geld Thore / vnd was deme mehr anhengig / sol gepflogen werden. Da denn bey einem Erb: Racht stehen wird / ob sie ihres mittels Personen in begleitung der kегenswertigen Einspenger auff die Lauffplätze die Bürgerschaft zu dimittiren abordenen / oder aber dieselbe fürs Racht haus eifore

deren wollen / ihnen selbst die entlassung anzufün-
digen.

2.

Die Feuerknechte aber vnd anwesende Stadt-
diener sollen sich von der brandstätte nicht begeben/
sondern vorgengig alle vnd jede zugeführte feuer ge-
reitschafft an Zwangsprücken / Kuffen / Eimern / sprü-
cken vnd anderen stücken einander helfen zusammen
bringen / vnd ein jedes an seinen gebürlichen ort wie-
der abführen lassen.

3.

Insonderheit sollen die Feuerknechte / da etwas
von vielgemelter Rettschafft weg gekommen were / sol-
ches den Feuerherren balde folgendes Tages kundt
thun / damit der abgang vngesaumet ergenket / vnd die
vollige obspecificirte zahl einer jeden sorten vnterhalten
bleiben möge.

4.

Vnd da man hernechst in erfahrung brechte / das
jemand von besagter Feuergireitschafft ichtes heim-
lich oder offenbahr entnommen vnd unterschlagen hette/
derselbe sol deswegen als ein Dieb gerechnet vnd dem
Herren Richter zu straffen übergeben werden.

5.

Deß haben die Feuerherren befehl die jenigen / so sich
beym Feuer wol gehalten / in der Rettung übermäßig
hart gearbeitet haben / nach ihrem gutdüncken zuver-
ehren.

6.

Diese obgeschriebene Ordnung / wie sie E. E. R. ih-
rer amptshalben tragenden sorgfältigkeit nach sämte

Zu-
sammen-
brin-
gung
der ge-
reit-
schafft.
Ergen-
tzung
der ge-
reit-
schafft.
Endt-
wen-
dung
der ge-
reit-
schafft.
Præmia.

licher einwohnender Bürgerschaft zu nutz vñ frommen
 fassen vñ durch den Druck publiciren lassen/als sol auch
 billig ein jeder Bürger ein *Exemplar* derselben für sein
 Haus zeigen/vmb sich darinnen zuerschauen/was bey ei-
 ner auffgehenden Brunst seine gebühr seyn werde. Bes-
 nantlich aber sollen alle Wercke vnd zunfftie schuldig vñ
 gehalten seyn ein *Exemplar* in ihre Wercklade zu kauf-
 fen vñ alle Jahr zum wenigsten einmal in ihrer versams-
 lung dasselbe ablesen zulassen/damit also ein jeder not-
 wendigen vnterricht daher schöpfen möge. Vorauf/ dz
 diesem nach gelebet werde/die Werckherren acht zugebe
 nicht vnterlassen wolten. 7.

Es wil sich aber hieby E. E. R. nach der zeit vnd geles-
 genheit vorbehalten haben/diese vorgeschriebene Ord-
 nung in allen vñ jeden Puncten/ Clausulen/vnd Artt-
 ckeln nach gelegenheit der zeit/ zuvermindern oder zu
 mehrn vnd also zuverbessern. 8.

Schließlich wi. hiemit E. E. R.acht einen jeglichen ge-
 trewen Bürger (keinen außgenommen) bey seinen ehren/
 eiden vñ pflichten/ mit fleiß ermahnet haben/sich in fäl-
 len des feuers nach obengeschriebener ordnung zuver-
 halten/allermassen/wie ihnen das zuehren vnd bürger-
 licher Pflicht wol anstehet. Wer aber hiergegen gethan
 zuhaben wird überwiesen werden/ der sol mit harter
 straffe eines Erb. Rachts beleet/auch nach gelegenheit
 seines Bürger Rachts vñwirdig erkandt werden.

